Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Geschäftsführer

- Feststellungen über die Kapitalerhöhung -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine Geschäftsführersitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* folgende Geschäftsführer sind anwesend:  
       ,  
       ;
* damit sind die Geschäftsführer vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden besteht Beschlussfähigkeit.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom       über eine Erhöhung des Stammkapitals um CHF       auf CHF       ausgeführt worden ist.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom       über eine Erhöhung des Stammkapitals um CHF       auf CHF      ;

- Protokoll des Beschlusses der Geschäftsführer vom       über die Festsetzung des Ausgabebetrages;

-       Zeichnungsscheine gemäss Art. 781 Abs. 3 OR über die vollständige Zeichnung des neu ausgegebenen Stammkapitals durch:

a)      :

      Stammanteile *(sowie gegebenenfalls Kategorie, z.B. Stimmrechts- oder Vorzugs-Stammanteile*) im Nennwert von je CHF      , zum Ausgabebetrag von je CHF      *, (sowie gegebenenfalls mit Hinweis auf zu übernehmende statutarische Bestimmungen über Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte sowie Konventionalstrafen)*;

b)       *(dito)*;

*[Variante:* ***Bareinlagen****]*

* schriftliche Bescheinigung vom       der      , als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Bank, über die Hinterlegung von CHF       zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft. Diese Hinterlage dient zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

*[Variante:* ***Sacheinlagen****]*

* Sacheinlagevertrag vom       über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen. Diese Sacheinlagen dienen zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

*[Variante:* ***Kombination Sacheinlagen / Sachübernahmen****]*

* Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom       über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen und Sach­übernahmen. Diese Sacheinlagen dienen zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;

*[Variante:* ***Verrechnung****]*

-      , wonach dem Zeichner      gemäss Kapitalerhöhungsbericht eine verrechenbare Forderung im Betrage von CHF       gegenüber der Gesellschaft zusteht, wovon gemäss Zeichnungsschein CHF       verrechnet werden zur vollständigen Leistung der von diesem Zeichner versprochenen Einlagen;

*[Variante:* ***Umwandlung von Eigenkapital****]*

*[Variante: Jahresrechnung]*

- die von den Gesellschaftern am       genehmigte und durch einen zugelassenen Revisor geprüfte Fassung der Jahresrechnung mit Bilanzstichtag per      ;

*[Variante: Zwischenabschluss]*

- den durch einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss per      ;

* Revisionsbericht vom       des zugelassenen Revisors      ;

***[Fortsetzung für alle Varianten]***

- Kapitalerhöhungsbericht der Geschäftsführer gemäss Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR i.V.m. Art. 652e OR vom      ;

* Prüfungsbestätigung gemäss Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR i.V.m. Art. 652f Abs. 1 OR vom       des zugelassenen Revisors      , wonach der Bericht der Geschäftsführer vollständig und richtig ist.

*[Bemerkung: Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Stammkapital in Geld erfolgt, ~~das Stammkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird~~ und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden (Art. 781 Abs. 5 Ziff. 4 OR i.V.m. Art. 652f Abs. 2 OR). Sachübernahmen müssen nicht beachtet werden; es handelt sich hierbei um ein redaktionelles Versehen.]*

III.

Aufgrund dieser Belege stellen die Geschäftsführer einstimmig fest, dass

1. sämtliche neu ausgegebenen Stammanteile gültig gezeichnet sind;

2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;

*[Variante: Bareinlagen]*

3. die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Gesellschafterversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;

*[Variante: Sacheinlagen sowie Kombination mit Sachübernahmen]*

3. die Gesellschaft nach der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister

*[Variante: ohne Grundstücke]*

sofort als Eigentümerin über die genannten Sacheinlagen verfügen kann,

*[Variante: mit Grundstücke]*

einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält,

*[beide Varianten]*

und damit die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Gesellschafterversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;

*[Variante: Verrechnung]*

3. den durch Verrechnung geleisteten Einlagen im Betrage von

- CHF       des Zeichners      ,

- CHF       des Zeichners      ,

verrechenbare Forderungen gegen die Gesellschaft gegenüberstanden, unter Bestätigung der erfolgten Verrechnung durch die Geschäftsführer,

und damit die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Gesellschafterversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;

*[Feststellungen bei Umwandlung von Eigenkapital vgl. Erläuterungen hinten]*

4*. [die neuen Gesellschafterinnen und Gesellschafter die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte sowie Konventionalstrafen übernehmen;]*

5. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;

6. ihnen die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

7. *[falls die Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Stammkapitals: die geleisteten Einlagen entsprechen, aufgrund des Umrechnungskurses per       1.00 = CHF 1.**, dem Betrag von CHF      . Dieser Umrechnungskurs entspricht dem Devisenmittelkurs der      .]*

IV.

Die Geschäftsführer beschliessen einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art.       „     “

Art.       „     “

*[Die qualifizierten Sachverhalte: Sacheinlage, Verrechnung, Umwandlung von Eigenkapital sowie die Gewährung besonderer Vorteile sind in die Statuten aufzunehmen!]*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 652g Abs. 2 OR, dass ihr die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft hat die vorstehende Statutenänderung und die Feststellungen der Geschäftsführer rechtzeitig beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 781 Abs. 5 Ziff. 6 OR i.V.m. Art. 650 Abs. 3 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

.......................................... ..........................................

Erläuterungen

zu Ziff. II (Zeichnungsscheine):

Bei der GmbH ist jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin im Handelsregister einzutragen (Art. 73 Abs. 1 lit. i HRegV). Ist eine Gesellschafterin als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister eingetragen, braucht es keine weiteren Belege. Hingegen ist das Bestehen einer ausländischen Rechtseinheit durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde zu belegen, wobei im Ausland errichtete öffentliche Urkunden und Beglaubigungen mit einer Bescheinigung der am Errichtungsort zuständigen Behörde versehen sein müssen, die bestätigt, dass sie von der zuständigen Urkundsperson errichtet worden sind, z.B. Apostille (Vgl. Art. 24 und 25 HRegV).

zu Ziff. III (Variante Umwandlung von Eigenkapital):

Die Feststellungen der Geschäftsführer sind dem besonderen Sachverhalt, Ausgabe von „Gratis-Stammanteilen“ anzupassen, und lauten wie folgt:

"Aufgrund dieser Belege stellen die Geschäftsführer einstimmig fest, dass

1. sämtliche neu ausgegebenen Stammanteile entsprechend dem Kapital­erhöhungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gratis zugeteilt sind;
2. die durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital geleisteten Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die Einlagen durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital im Betrage von CHF       geleistet wurden und damit die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Gesellschafterversammlungs-beschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;
4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;
5. ihnen die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben."